



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Morbiditätskomponente bei Arznei- und Heilmittelbudgets einführen

Entschließungsantrag

Von: Burkhard Bratzke als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Dr. Klaus-Peter Spies als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Dr. Sabine Krebs als Delegierte der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, auch bei der Weiterentwicklung der Arznei- und Heilmittelbudgets eine Morbiditätskomponente in SGB V § 84 Abs. 2 einzuführen.

Begründung:

Nach SGB V § 84 sind Krankenkassen (-verbände) und kassenärztliche Vereinigungen verpflichtet, jährlich Gesamtbudgets für verordnete Arzneimittel und Heilmittel festzulegen. Aus diesen Verordnungsvolumina werden die fallbezogenen Richtgrößen nach SGB V § 84 Abs. 6 in der ambulanten Versorgung abgeleitet, die ihrerseits die Basis der Richtgrößenprüfungen und Regresse sind.

Die zulässigen Veränderungsparameter sind in SGB V § 84 Abs. 2 abschließend festgelegt. Veränderungen der altersunabhängigen Gesamtmorbidität sind dort nicht aufgeführt und können daher nicht zur Anpassung der Verordnungsvolumina herangezogen werden. Umfangreichere Vorsorgeleistungen (z. B. Mammografie) und bessere Therapien bei schweren Erkrankungen (z. B. HIV-Infektion) senken die Letalität, verlängern die Lebenserwartung, aber steigern die gesamtgesellschaftliche Morbidität.

Durch die zunehmende Morbidität steigen die Ausgaben für veranlasste Leistungen wie Arznei- und Heilmittel an. Nur mit Einführung einer Morbiditätskomponente bei der Richtgrößenbemessung kann eine wünschenswert gute arzneiliche und Heilmitteltherapie für gesetzlich Versicherte erreicht werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0